



Begründung zum Bebauungsplan

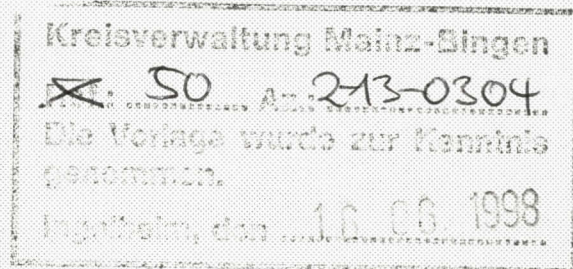
**„Mühlborn-Bangert-Gänsklauer-Brühl“ 1. Änderung**

der Stadt Gau-Algesheim

ausgefertigt:  
Gau-Algesheim, 24. 06. 98

Kreisverwaltung:

*Haneler*  
Stadtbürgermeister, Dienststempel



**AUSFERTIGUNG**

## 1. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die Stadt Gau-Algesheim hat am 15. Sept. 1997 den Aufstellungsbeschluß zur 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes „Mühlborn-Bangert-Gänsklauer-Brühl“ gefaßt.

Zweck der Änderung ist die Ausweisung eines Kinderspielplatzes auf dem Flurstück 361/16, Flur 23.

## 2. Planaufstellung

### 2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Der Bebauungsplan „Mühlborn-Bangert-Gänsklauer-Brühl“ wurde 1971 rechtskräftig.

Hier wurde das Flurstück 361/16, Flur 23 für eine Erweiterung und Weiterführung der Straße vorgesehen und somit von der Bebauung freigehalten.

Die geplante Erweiterung wurde nicht realisiert, und so wurde das Grundstück seit 1977 als Kinderspielplatz genutzt.

Da das Grundstück auch in absehbarer Zeit keine andere Nutzung erfahren wird, soll mit einer Änderung des Bebauungsplanes Planungsrecht für den Kinderspielplatz geschaffen werden.

## 3. Geltungsbereich

### 3.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlborn-Bangert-Gänsklauer-Brühl“ 1.Änderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Flurstück 361/16, Flur 23, Gemarkung Gau-Algesheim.

#### 4. Festsetzung

Für das Flurstück 361/16, Flur 23 in der Gemarkung Gau-Algesheim wird die Festsetzung „**Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Kinderspielplatz**“ getroffen.

Die Bebauungsplanänderung wird rein textlich vorgenommen.

Aufgestellt:

Verbandsgemeindeverwaltung  
Gau-Algesheim, d. 16.03.98

<p>Kreisverwaltung Mainz-Bingen</p> <p>X: 50 Az: 2-13-0304</p> <p>Die Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 (2) BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.</p> <p>16. 06. 1998</p> <p>Ingelheim, .....</p>
---